

Satzung
über die Erhebung
von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung

Entwässerungsabgabensatzung

der Gemeinde Piethen

vom 21.02.2006

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen 4

II. Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz 5

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht 5

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz 6

§ 5 Beitragspflichtige 8

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht 9

§ 7 Vorausleistungen 9

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit 9

§ 9 Ablösung durch Vertrag 10

§ 10 Übergroße Grundstücke 10

III. Gebühren

§ 11 Grundgebühr 11

§ 12 Schmutzwassergebühren 11

§ 13 Gebührenmaßstab 11

§ 14 Gebührensatz 12

§ 15 Gebührenpflichtige 12

§ 16 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht 13

§ 17 Erhebungszeitraum 13

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit 13

IV. Grundstücksanschlusskosten

§ 19 Kostenerstattungspflichtige	15
§ 20 Entstehung des Erstattungsanspruches	15

V. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen

§ 21 Auskunft- und Duldungspflicht	16
§ 22 Anzeigepflicht	16
§ 23 Datenverarbeitung	16
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 25 Billigkeitsmaßnahmen	18
§ 26 Sonderregelung	18
§ 27 Inkrafttreten	18

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalts (GO - LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 151 Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt (WG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Piethen in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat zu Piethen in öffentlicher Sitzung am 20.02.2006 die folgende Entwässerungsabgabensatzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung als zentrale öffentliche oder dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.
- (2) Diese Satzung berührt ausschließlich die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalbaubeiträge),
 - b) Grundgebühren zur anteiligen Deckung von fixen Kosten für Verwaltung und Betriebsführung,

- c) Schmutzwassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung und
- d) lässt sich Kosten für Grundstücksanschlüsse erstatten.

II. Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).
- (4) Werden bebaubare Grundstücke gemäß § 8 der Bauordnung des Landes Sachsen – Anhalt geteilt, so unterliegen diese, aufgrund der Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß der §§ 3, 5 und 6 der

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,

- e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,

- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponien), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht. In solchen Fällen sind Abschläge aus Billigkeitsgründen zulässig.
Flächen, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Buchstaben e) und f) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Vollgeschosse sind nur solche im Sinne des § 2 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Sachsen - Anhalt (BauO - LSA).

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss bzw. die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen oder Stellplatzgeschosse mindestens jedoch ein Vollgeschoss,

- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die

Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 höchstzulässige Traufhöhe bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgebend,

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse,
 - wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden könnte, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe f), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (5) Der Beitragssatz für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen (zentralen) Abwasseranlage (Kanalbaubeitrag) wird zu einem späteren Zeitpunkt durch Satzungsänderung bestimmt.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.

- (2) Soweit sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich ändern und sich der Vorteil dadurch erhöht, entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Ist die Beitragspflicht drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurück verlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.

Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 10 Übergroße Grundstücke

Als Grundstücksfläche gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, höchstens eine Fläche, die 30 v. H. größer ist als die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermittelt wurde. Die Grundstücksfläche, welche 30 v. H. über der durchschnittlichen Grundstücksgröße liegt, wird nicht herangezogen. Die Durchschnittsfläche wird durch Satzungsänderung bestimmt.

III. Gebühren

§ 11 Grundgebühr

Zur Deckung anteiliger Kosten für Verwaltung und Betriebsführung wird eine monatliche Grundgebühr pro Hausanschluss erhoben. Sie wird je nach Nenndurchfluss des Wasserzählers (Wasserzählergrösse Q_n) bestimmt und beträgt:

Q_n bis	5 m ³ /h	19,50 EUR
Q_n bis	10 m ³ /h	30,00 EUR
Q_n bis	20 m ³ /h	40,00 EUR
Q_n bis über	20 m ³ /h	60,00 EUR

§ 12 Schmutzwassergebühren

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung werden Schmutzwassergebühren erhoben.

§ 13 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die zentrale

öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge gilt
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt, wobei aufgrund des durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauches im Gemeindegebiet eine Mindestmenge von 22 m³ pro auf dem Grundstück lebenden Einwohner und Jahr angesetzt wird. Bei begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz (2) b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes bestimmen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt § 2, Ziffer 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter **3,27 EUR**.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotenen Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für Schmutzwasser entsteht, sobald der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasser von dem Grundstück zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der jeweilige Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung von Abwasser beendet wird.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler oder Abwassermeßeinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Änderungen der Gebührenhöhe wird der erhöhte oder ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage dieser Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch oder die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt und sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Gleiches gilt für die Grundgebühr.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Schmutzwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch oder diese Schmutzwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dem nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch oder die Abwassermenge schätzen.

- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des Folgejahres fällig.
Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

IV. Grundstücksanschlusskosten

§ 19

Kostenerstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.

- (1) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB i. d. F. 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes kostenerstattungspflichtig.
- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 20

Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.
- (3) Die Erstattungsforderung wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Sie ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Für Leitungsänderungen, die die Gemeinde zu vertreten hat, trägt diese die Kosten.

V. Verfahrens - und Bußgeldbestimmungen

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
Diese Verpflichtung obliegt ihm auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die Gemeinde oder von diesen beauftragte Dritte die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Kanalbaubeiträgen, Schmutzwassergebühren und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen sowie Wasserverbrauchsdaten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese von

- a) dem für die Gemeinde zuständigen Gericht (Grundbuchstelle) und Katasteramt,
- b) der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“.

übermitteln lassen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer entgegen:
- a) § 13 Abs. 4 keinen Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung einbauen lässt,
 - b) § 13 Abs. 4 die Ablesung des Wasserzählers nicht vornimmt oder ermöglicht,

- c) § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d) § 22 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht anzeigt,
 - e) § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - f) § 22 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen oder nicht anzeigt, dass solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet .

§ 25 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus Abgabenschuldverhältnis für Kanalbaubeiträge, Schmutzwasserbeseitigungsgebühren und Kostenerstattungen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 26 Sonderregelung

Die §§ 2 - 9 werden auf Grundstücke, welche während der Zugehörigkeit der Gemeinde Piethen zum AZV Fuhne an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen und Beiträge erhoben worden sind, nicht angewendet.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2004 außer Kraft.

Piethen, den 21.02.2006

Stary
Bürgermeister